

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1344

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 28.04.2023



25. April 2023

Antrag auf Einwilligung des Finanzausschusses in die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 11 in den Einzelplan 07 für den Vollzug des EPPSG, der EPPSGVO und des EPPSEG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bundesgesetzgeber hat mit Bundestagsbeschluss vom 01.12.2022 und Bundesratsbeschluss vom 16.12.2022 das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) beschlossen. Er ist hierbei den Änderungsvorschlägen der Landesregierung hinsichtlich einer Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten auf Personen

mit inländischem Wohnsitz, die an Ausbildungsstätten innerhalb der EU immatrikuliert oder angemeldet sind, sowie einer Übernahme der vollständigen Kostenlast nicht gefolgt.

Zur bundesweit einheitlichen Umsetzung des EPPSG im Rahmen eines voll automatisierten Verfahrens über eine einheitliche Antragsplattform ist eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung eines digitalen Portals im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) geschlossen worden. Die Errichtung und der Betrieb der digitalen Antragsplattform wurden vom Land Sachsen-Anhalt zentral für alle Bundesländer koordiniert. Der Bund übernimmt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der digitalen Antragsplattform. Die Auszahlung der bewilligten Energiepreispauschalen erfolgt über das zentrale Kassensystem des Bundes (Bundeskasse). Die Kosten des Verfahrens tragen im Übrigen die Bundesländer.

Nach § 3 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes (StudWG) kann das zuständige Ministerium dem Studentenwerk Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen, wenn das Land die Kosten dafür übernimmt. Durch § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG-Durchführungsverordnung - EPPSGVO) ist dem Studentenwerk Schleswig-Holstein die Aufgabe als zuständige Stelle übertragen worden.

Das Studentenwerk rechnet an Overhead-Kosten für die Projektleitung, für die Vorbereitung des Verfahrens, für das Prüfen und Hochladen der Listen mit einem Personalaufwand von 387 Personenstunden und einem Betrag von 38,7 TEuro.

Darüber hinaus ist von einem Restbestand an Fällen auszugehen, die nicht vollautomatisiert durch die Plattform bearbeitet werden können und händisch nachbearbeitet oder nachverfolgt werden müssen. Das MBWFK schließt sich der Einschätzung des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt an und geht von einer äußerst geringen Restfallquote von 0,5% der Antragsstellenden aus, welche aber sehr verwaltungsaufwändig zu bearbeiten sein werden. Für diese Fälle geht das Studentenwerk von Kosten in Höhe von 150 Euro pro Restfall aus. Bei 0,5% der Fälle und einer geschätzten Antragszahl von 90.000 Personen verblieben 450 Fälle. Dies würde voraussichtliche Kosten in Höhe von bis zu 67,5 TEuro verursachen.

Sollte es Klagen gegen ablehnende Bescheide geben, müssten diese gegen das Studentenwerk gerichtet werden. Ein Widerspruchsverfahren sieht das EPPSG nicht vor. Dem Studentenwerk müssten in diesem Falle zusätzlich die Prozesskosten erstattet werden, die voraussichtlich erst in 2024 entstehen würden.

Es entsteht im Zuge der Vorbereitung des Antragsverfahrens ebenfalls ein noch nicht

bezahlbarer einmaliger Verwaltungsaufwand auf Seiten der Bildungseinrichtungen. Die daraus resultierenden finanziellen Aufwendungen gehen zu Lasten der kommunalen oder privaten Träger der Bildungseinrichtungen (Verwaltungen der Schulen oder privaten Hochschulen) und müssen ebenfalls durch das Land erstattet werden. Größere Einrichtungen haben zum Versand von Codes und PIN's auf ihre sicheren IT-Systeme zurückgreifen können. Bei kleineren Einrichtungen, die darüber nicht verfügen, entstanden Postversandkosten, deren Erstattung zugesagt wurde. Diese wurden bis jetzt noch nicht eingereicht. Nach hiesigen Schätzungen wird aber von etwa 30.000 Fällen mit je zwei Briefen ausgegangen, da PIN und Code aus Datensicherheitsgründen getrennt versandt werden müssen. Dies entspricht Portokosten für Standardbriefe in Höhe von 51 TEuro.

Das Antragsverfahren ist am 15. März planmäßig gestartet; zum Stand Anfang April sind von 85.014 Antragsberechtigten bislang bereits 51.649 Anträge positiv bewilligt und durch die Bundeskasse automatisiert ausbezahlt worden.

Für die Erstattung der Verwaltungskosten des Studentenwerks und der übrigen Einrichtungen werden somit Landesmittel in Höhe von insgesamt 157,2 TEuro benötigt.

Da der Bundesgesetzgeber dem Anliegen von Landtag und Landesregierung nicht gefolgt ist, Studierende im europäischen Ausland mit in den Kreis der Antragsberechtigten aufzunehmen, hat der Landtag am 23.02.2023 das Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz (EPPSEG) beschlossen, mit dem die rechtlichen Voraussetzungen für ein Landesergänzungsprogramm im Sinne des dritten Absatzes der Drs. 20/554 geschaffen wurden. Die Finanzierung des Landesprogramms sollte ausweislich der Gesetzesbegründung aus Mitteln des Nothilfekredits zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine (Drs. 20/431 (neu) 2.Fassung) erfolgen.

Mit dem Gesetzesentwurf wurde bereits kalkuliert, dass bei einer Antragstellung von allen geschätzt 1.300 antragsberechtigten Personen Kosten in Höhe von 260 TEuro zzgl. Verwaltungskosten entstünden.

Auch das Landesprogramm ist am 15. März gestartet. Auch hier ist das Studentenwerk zuständig, das wiederum in Vorleistung getreten ist. Es wurde eine eigene Antragsplattform erstellt, da das Bundesverfahren hierfür nicht nutzbar war. Zum Stand Anfang April gingen 275 vollständige Anträge im System ein, wurden bewilligt und ausbezahlt. Anträge können noch bis Ende September gestellt werden. Aufgrund der

derzeitigen Antragslage ist davon auszugehen, dass weniger als die ursprünglich angenommenen 1.000 Anträge eingereicht werden. Es entstehen voraussichtlich Auszahlungen von 200 TEuro. Hinzu kommt ein Verwaltungsaufwand, bestehend aus Fixkosten von 33 TEuro plus 30 Euro pro Antrag. Insgesamt werden also Gesamtkosten i.H.v. rd. 263 TEuro erwartet.

Um die Vorleistungen des Studentenwerks und der Ausbildungsstätten erstatten zu können, werden Ukraine-Nothilfemittel in Höhe von insgesamt 420,2 TEuro benötigt. Ich bitte daher um Einwilligung des Finanzausschusses zur Bereitstellung von Mitteln aus der Ukraine-Nothilfe in Höhe von insgesamt 420,2 TEuro. Das MBWFK wird im Anschluss an eine Zustimmung einen entsprechenden Antrag auf Einrichtung einer neuen Titelgruppe inklusive Haushaltsvermerken, neuer Titel und Umsetzung der Mittel in den Einzelplan 07 gemäß § 8 Abs. 20 Haushaltsgesetz 2023 an das Finanzministerium stellen. Beabsichtigt ist dies wie folgt:

Neue Titelgruppe: 0724 – TG 61 „Einmalige Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler“

Haushaltsvermerk: „Deckungsfähig innerhalb der Titelgruppe“

1. Neuer Titel: 0724 – 671 61 (TG 61)

Zweckbestimmung: Erstattung der Verwaltungskosten für die Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes und des Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetzes gegenüber dem Studentenwerk Schleswig-Holstein sowie kommunalen und privaten Trägern von Bildungseinrichtungen (Ukraine-Mittel)

Haushaltssoll: 220,2 T€

2. Neuer Titel: 0724 – 681 61 (TG 61)

Zweckbestimmung: Zuschüsse an Studierende nach dem Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetzes (Ukraine-Mittel)

Haushaltssoll: 200,0T€

Mit freundlichem Gruß

gez.

Guido Wendt